



24. März 2020

## WESENTLICHE INFORMATIONEN CORONA-PANDEMIE

# Maßnahmen zum Schutz der Wirtschaft

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir erleben außergewöhnliche Zeiten, die entschiedenes Handeln verlangen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, mussten der Bund und der Freistaat Bayern das öffentliche Leben stark einschränken. Das ist einmalig in der Geschichte der Bundesrepublik und verunsichert die Menschen. Viele machen sich Sorgen um ihre Zukunft.

Uns ist bewusst, was wegbrechende Einnahmen bei weiterlaufenden Kosten insbesondere für kleine Betriebe und viele Selbstständige bedeuten: Es ist ein Wettlauf gegen die Zeit, denn es geht an die Substanz. Deshalb haben wir in Eilverfahren im Deutschen Bundestag und im Freistaat Gesetze verabschiedet und Geld bereitgestellt. Wir wollen nicht nur die Gesundheit der Menschen schützen, sondern auch die Unternehmen und Arbeitsplätze erhalten.

Um die bayerischen Unternehmen bestmöglich über die Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren, hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft folgende Homepage eingerichtet: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

### 1. Soforthilfeprogramm des Freistaates

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Alle Informationen und das Antragsformular finden Sie hier:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Das Bayerischen Wirtschaftsministeriums hat für Unternehmen bei Fragen zum Corona-Virus eine Hotline eingerichtet: **089/2162-2101** oder Mail an [coronavirus-info@stmwi.bayern.de](mailto:coronavirus-info@stmwi.bayern.de)

Auf der Homepage der Regierung von Unterfranken steht das Antragsformular für die Soforthilfe zum Download bereit: <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/1/04532/index.html>

Fragen zu Anträgen zum Corona-Soforthilfeprogramm können Sie auch direkt an die Regierung von Unterfranken unter **0931/380-1273** richten. Oder per E-Mail: [soforthilfecorona@reg-ufr.bayern.de](mailto:soforthilfecorona@reg-ufr.bayern.de).

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de).

## 2. Soforthilfeprogramm des Bundes

### **Kleinunternehmer und Soloselbständige**

Besondere [Unterstützungsmaßnahmen](#) gelten für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Sie verfügen in der Regel kaum über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Diesen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden.

Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine **Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße:**

- **in Höhe von bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente)**
- **bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente).**

Die Beantragung ist ggf. für zwei weitere Monate möglich. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch den Bund; die Bewirtschaftung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel) übernehmen die Länder bzw. die Kommunen. Hierzu soll schnellstmöglich eine Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern beschlossen werden, damit diese die Förderung schnell den Betroffenen zur Verfügung stellen können. Eine Kumulation mit anderen Förderungen ist grundsätzlich möglich; eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

**Kleinunternehmer und Soloselbständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung.** Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher

Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt.

Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

### 3. Kurzarbeit

Darüber hinaus werden – wie von Bayern gefordert – **erweiterte Kurzarbeitsregelungen** umgesetzt. Im Einzelnen soll es folgende Erleichterungen geben:

- Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Wie bereits am 29. Januar 2020 von der Bundesregierung beschlossen, soll im gleichen Zug eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezugs von 12 auf 24 Monate ermöglicht werden.

Im [Merkblatt „Kurzarbeit“](#) der Agentur für Arbeit sind zudem alle Informationen zusammengefasst.

Diese erweiterten Regelungen sollen rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten. Laut [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) ist die Antragstellung bereits jetzt möglich.

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antragsfunktion finden Sie auf der Seite der [Bundesagentur für Arbeit](#).

#### **4. Saisonarbeiter**

Das Landwirtschaftsministerium konnte für Betriebe folgende Sieben Punkte erreichen:

- Land- und Ernährungswirtschaft werden als systemrelevante Infrastruktur anerkannt.
- Die 70-Tage-Regel für Saisonarbeiter wird auf 115-Tage verlängert. So können Saisonarbeiter bis zum Ende der Saison bleiben.
- Arbeitnehmerüberlassung wird ohne Erlaubnis möglich sein.
- Erleichterungen bei der Anrechnung von Einkommen aus Nebentätigkeiten für Kurzarbeitergeld.
- Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze bei Vorruhestandlern
- Arbeitszeitflexibilisierungen. Überschreiten von 10 Stunden / 6 Tage die Woche möglich.
- Kündigungsschutz für landwirtschaftliche Pächter.

Hier der Link zu der entsprechenden Pressemitteilung des BMEL: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/054-coronapaket-der-bundesregierung.html>

#### **5. Weitere finanzielle Unterstützungsangebote**

##### **a. Darlehensprogramme**

Die Darlehensprogramme der **LfA Förderbank Bayern** und insbesondere der **Universalkredit der LfA** können zur Deckung des allgemeinen Betriebsmittelbedarfs oder für die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten beantragt werden. Eine Kombination mit Haftungsfreistellungen, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern, ist möglich.

Beim **Universalkredit** wird der Haftungsfreistellungssatz von 60 Prozent auf 80 Prozent angehoben. Für größere Unternehmen mit bis zu 500 Millionen Euro Konzernumsatz wird die Haftungsfreistellungen (bislang nur für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler) sowie für haftungsfreizustellende Darlehensbeträge bis zu 4 Millionen Euro (bisher bis zu 2 Millionen Euro) geöffnet.

Es gibt auch die Möglichkeit der Tilgungsaussetzung in der Corona-Krise für Darlehen der LfA mit Haftungsfreistellung. [Hier das Antragsformular](#). Dieser ist bei Ihrer Hausbank einzureichen.

Fragen zum Darlehensförderprogramm beantwortet die LfA unter der Telefonnummer **089-2124-1000**. Weitere wichtige Informationen finden Sie auf der [Website der LfA](#).

##### **b. KfW Sonderprogramme 2020**

Ab sofort steht das [KfW-Sonderprogramm 2020](#) zu Verfügung. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert. Das KfW Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit – Universell sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden.

Zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs steht das Sonderprogramm für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Verfügung, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden.

Anträge können sofort gestellt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird zudem eine Regelung schaffen, wonach Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten nicht innerhalb kurzer

Frist Insolvenz anmelden müssen. Diese Frist wird deutlich ausgeweitet. Das gibt Unternehmen die notwendige Zeit, die Krise zu bewältigen.

Unternehmen, Selbständigen und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten.

**Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der [Webseite der KfW](#). Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.**

### c. Bürgschaftsprogramme

Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können **Darlehen der Banken verbürgt** werden:

**Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB):** Die BBB übernimmt Bürgschaften für Kredite für kleine und mittlere Unternehmen in Bayern aus den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 2,5 Millionen Euro möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch unter der 089 545857-0 an die Bürgschaftsbank Bayern GmbH.

Weitere Auskünfte erteilt die [Bürgschaftsbank Bayern GmbH](#) unter der Telefonnummer **089 545857-0**.

**Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern:** Mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler können bei der LfA Bayern Ausfallbürgschaften für Kredite beantragen. Die Bürge deckt bei mangelnden Sicherheiten bei Banken für Investitions-, Betriebsmittel und Avalkredite. Eine Bürgschaft ist bis zu einer Höhe von fünf Millionen Euro möglich. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der **089 2124-1000** bei der [LfA Förderbank Bayern](#).

**Ausweitung des vereinfachten Verfahrens für alle Haftungsfreistellungen sowie neu auch für Bürgschaften**

Um die Antragsprozesse bei den Haftungsfreistellungen und LfA-Bürgschaften zu beschleunigen und diese damit für Unternehmen und Freiberufler schneller zugänglich zu machen, wird bis auf Weiteres der Schwellenwert, bis zu dem ein vereinfachtes Verfahren der Risikoprüfung angewendet wird, von derzeit 250.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben. Dadurch müssen für diese Fälle weniger Unterlagen eingereicht werden, z. B. wird auf die Bilanzeinreichung sowie die Anlagen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse verzichtet.

### **6. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen)**

Der Bund stellt der Wirtschaft mit Exportgarantien eine flexible, effektive und umfassende Unterstützung bereit, die ausreicht, um eine ernste Situation, vergleichbar mit den Jahren nach der Finanzkrise 2009, zu bewältigen. Die Instrumente haben sich damals bewährt und die im Haushalt 2020 verfügbaren Mittel reichen aus für eine vergleichbare Steigerung des Fördervolumens. Die wird flankiert durch ein gut ausgestattetes [KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften](#). Bei etwaigem zusätzlichem Bedarf für Exportdeckung und Refinanzierung lässt sich der Ermächtigungsrahmen sehr schnell erhöhen.

Ansprechpartner für weitergehende Fragen sind die Mandatäre des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg erreichbar unter: **040 8834-9000** oder per E-Mail: [info@exportkreditgarantien.de](mailto:info@exportkreditgarantien.de).

Weitere Informationen erhalten Sie Website:

[Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland](#)

### **7. Entlastungen**

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

#### a. Steuerstundungen

Zur Verbesserung der Liquidität von Unternehmen, können Steuerzahlungen gestundet werden. [Hier](#) können Sie die entsprechende Anweisung des **Bundesfinanzministeriums** an die Obersten Finanzbehörden der Länder einsehen.

Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt, wodurch die Liquiditätssituation verbessert wird.

In Bayern werden die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer in Bayern auf null gesetzt. Außerdem wird es Verbesserungen im Bereich der Vollstreckung geben. Bis zum 31. Dezember 2020 wird auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei Steuern, welche von der Zollverwaltung verwaltet werden (beispielsweise Energiesteuer oder Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, da bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

Die Beantragung erfolgt mittels dieses [Antrages](#) zur Steuerstundung und ist beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Weitere Informationen zu den bestehenden Möglichkeiten finden Sie auf der Website des [Bundesministeriums der Finanzen](#) oder in dieser [Gesamtübersicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#).

#### b. Zurückzahlungen von Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Damit wird auch die Umsatzsteuer fällig.

Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen, welche die Umsatzsteuer monatlich anmelden, ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Sie wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet.

Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden. Ansprechpartner ist das zuständige Finanzamt.

#### c. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Normalerweise haben Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit bis zu drei Wochen Zeit, um eine Insolvenz zu beantragen. Diese Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt – Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf die Pandemie zurückzuführen ist. Außerdem muss es Sanierungschancen geben. Ähnliche Regelungen gab es schon bei den Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016.

#### 8. Entschädigungen nach dem Seuchenschutzgesetz

Werden einzelne Mitarbeiter nach Hause geschickt oder dürfen wegen Quarantäne nicht mehr arbeiten, kann dies ein Fall für das Infektionsschutzgesetz sein. Hier ist zu prüfen, ob beispielsweise die Voraussetzungen für eine Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz zum Tragen kommen. Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht (oder auch

im Falle der Ausgangsbeschränkungen geschlossen werden mussten), können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen. Die entsprechende gesetzliche Regelung finden Sie unter diesem Link: [https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_56.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html)

Hier werden in den nächsten Tagen mit Sicherheit noch genauere Informationen kommen. In diesem Fall (Schließung des Geschäftsbetriebes aufgrund behördlicher Anordnung) ist es aber in jeden Fall ratsam, zunächst auch Kurzarbeit in vollem Umfang zu beantragen, um schon die anfallenden Personalkosten auffangen zu können.

## 9. Mietrecht

Für Mietverhältnisse soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen

Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

**gemeinsam müssen wir dafür sorgen, dass sich das Corona-Virus möglichst langsam ausbreitet. Daher bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger um ihre Mithilfe. Wo immer möglich: Bleiben Sie bitte zu Hause! Meiden Sie den Nahkontakt. Mein besonderer Dank gilt allen Krankenschwestern und Pflegern, Ärztinnen und Ärzten, Einsatzkräften und Krisenstäben, Mitarbeitern im Einzelhandel, in der Landwirtschaft und den LKW-Fahrern, die die Versorgung aufrechterhalten.**

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne per E-Mail an mich wenden: [anja.weisgerber@bundestag.de](mailto:anja.weisgerber@bundestag.de).



## **Impressum:**

Wahlkreisbüro

Dr. Anja Weisgerber MdB

Karl-Götz-Str. 17, 97424 Schweinfurt

Telefon: 09723 / 934370

[anja.weisgerber@bundestag.de](mailto:anja.weisgerber@bundestag.de)

[www.anja-weisgerber.de](http://www.anja-weisgerber.de)

Titelfoto: Tobias Koch